

Stuttgart, 13.06.2023

Budget zur Unterkunftssicherung - Überbrückung bei vorübergehendem Verlust des Leistungsanspruchs obdachloser Familien

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	03.07.2023

Beschlussantrag

1. Der Überbrückung bei vorübergehendem Verlust des Leistungsanspruchs von obdachlosen Familien wird zugestimmt. Mit dem Budget sollen die Kosten für eine Unterbringung von Familien aus einem EU-Land, die ihren Leistungsanspruch verloren haben, bis zum Erlangen eines neuen Leistungsanspruches überbrückt werden.
2. In Anbetracht der Dringlichkeit des Vorhabens soll mit der Überbrückung in Sozialunterkünften schon zum 01.09.2023 begonnen werden. Deshalb wird einem Budget für das Jahr 2023 von 30.000 EUR zugestimmt. Für die Jahre 2024 ff. wird ein Budget von 90.000 EUR benötigt.
Die Aufwendungen i.H.v. 30.000 EUR im Jahr 2023 werden im THH 500, Amtsbereich 5003180 - Sonstige soziale Hilfen und Leistungen, Schlüsselprodukt 1.31.80.02.00.00-500 - Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe, Kontengruppe 430 - Transferaufwendungen – gedeckt.
Die Aufwendungen i.H.v. jährlich 90.000 EUR ab 2024 werden zum nächsten Doppelhaushaltsplan 2024/2025 angemeldet.

Kurzfassung der Begründung

In den letzten Jahren ist die Anzahl von Familien, die im Rahmen der EU-Freizügigkeit nach Stuttgart migrieren und von der Zentralen Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe in Sozialunterkünften untergebracht werden, stark gestiegen (vgl. GRDrs 518/2022 „Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen des Projekts "Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in Sozial- und Gemeinschaftsunterkünften"). Im Jahr 2019 lag der Anteil neu in Sozialunterkünfte eingezogener Familien aus einem EU-Staat bei

35 % und stieg in den Folgejahren stark an. Im Jahr 2022 lag dieser Anteil bereits bei 80 %.

Familien bekommen sogenannte aufstockende Sozialleistungen, wenn mindestens ein Familienmitglied in einem Arbeitsverhältnis steht. Über diese ergänzenden Leistungen werden neben dem Lebensunterhalt auch die Kosten für die Unterbringung in einer Sozialunterkunft finanziert.

In einigen Familien kann die erwerbstätige Person ihre Arbeitsstelle, und damit verbunden den Sozialleistungsanspruch für die gesamte Familie, nicht durchgehend halten. Häufig gelingt es ihr jedoch nach kurzer Zeit wieder, Arbeit zu finden und somit wieder Sozialleistungen zu erhalten. Dies bedeutet, dass die Familie in Zeiten ohne Leistungsanspruch die Sozialunterkunft verlassen muss. Sobald ein Familienmitglied wieder in einem Arbeitsverhältnis steht und Sozialleistungen beantragt hat, kann die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe die Familie erneut in einer Sozialunterkunft unterbringen.

In den Zeitenräumen ohne Arbeitsvertrag leben die Familien in sehr prekären Wohnverhältnissen oder auf der Straße. Die sich wiederholenden Ein- und Auszüge sind für die Betroffenen und alle Beteiligten sehr problematisch.

Die Sozialverwaltung sieht im Hinblick auf die Sicherheit der Kinder einen dringenden Handlungsbedarf und hält es für notwendig, zumindest die Kosten für die Unterkunft für diese Familien in Zeiten der Arbeitslosigkeit und der fehlenden Sozialleistungen zu überbrücken.

In einer weiteren Vorlage schlägt die Sozialverwaltung die Umsetzung eines Erfrierungsschutzes für Kinder und ihre Erziehungsberechtigten vor. Dieser Lösungsvorschlag wurde für Familien konzipiert, die bisher noch keinen Leistungsanspruch generieren konnten und in Stuttgart auf der Straße oder in ungesicherten Wohnverhältnissen leben. (GRDRs 249/2023 Erfrierungsschutz für Kinder und ihre Erziehungsberechtigten)

Diese Vorhaben unterstützen mehrere Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), und zwar SDG Nr. 1 „Keine Armut - Armut in jeder Form und überall beenden“ und SDG Nr. 3 „Gesundheit und Wohlergehen - ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“.

Zur Sicherung der Unterkunftskosten benötigt die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe ein Budget von jährlich 90.000 EUR. Die jeweilige Sozialunterkunft soll mit diesen Mitteln so lange gezahlt werden können, bis eine neue Arbeitsstelle und somit ein erneuter Leistungsbezug erworben werden kann. Die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe geht aufgrund bisheriger Erfahrungen von einer Überbrückung der Familien von ca. 60 Tagen aus.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen i.H.v. 30.000 EUR im Jahr 2023 werden im THH 500, Amtsbereich 5003180 - Sonstige soziale Hilfen und Leistungen, Schlüsselprodukt 1.31.80.02.00.00-500 - Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe, Kontengruppe 430 - Transferaufwendungen – gedeckt.

Die Aufwendungen i.H.v. jährlich 90.000 EUR ab 2024 werden zum nächsten Doppelhaushaltsplan 2024/2025 angemeldet.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat WFB hat die Vorlage mitgezeichnet.

Das Referat JB hat die Vorlage mitgezeichnet

Das Referat SOS hat die Vorlage mitgezeichnet

Vorliegende Anfragen/Anträge:**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Dr. Alexandra Sußmann
Bürgermeisterin

Anlagen

1

<Anlagen>